

50. Ist es für das Ablösungsrecht und den Rechtsübergang nach den §§ 1150, 268 BGB. Voraussetzung, daß die Befriedigung des Gläubigers zum Zwecke der Abwendung einer Vollstreckungsgefahr erfolgt, die den Ablösenden mit dem Verlust eines Rechts am Gegenstande der Vollstreckung bedroht?

V. Zivilsenat. Urte. v. 18. Januar 1935 i. S. G. (Bekl.) w. Ehefrau S. (Gl.). V 347/34.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Klägerin haftete eine Grundschuld von 150000 RM. auf einem Grundstück, das dem Beklagten G. und seinen ursprünglich mitverklagten beiden Schwägern Fritz und Otto N. zu je $\frac{1}{3}$ gehörte. Der Grundschuld ging nur eine Aufwertungshypothek einer Lebensversicherungsgesellschaft im Betrage von 5465 GM. vor.

Am 3. Februar 1932 beantragte die Klägerin die Zwangsversteigerung des Grundstücks wegen rückständiger Zinsen der Grundschuld im Betrage von 11950 RM. Dem Verfahren traten zunächst die Stadtgemeinde F. wegen rückständiger Grundstückssteuern und -abgaben von etwa 24000 RM. und schließlich auch die Lebensversicherungsgesellschaft wegen ihrer Hypothek nebst Zinsen und Kosten als betreibende Gläubiger bei.

Im ersten Versteigerungstermin vom 28. Juni 1932 gab nur die Lebensversicherungsgesellschaft ein Gebot zu 24520 RM. ab. Da hiermit die $\frac{7}{10}$ -Grenze des Einheitswerts von 255300 RM. nicht erreicht war, wurde auf Antrag der Klägerin der Zuschlag verweigert. Im zweiten Versteigerungstermin vom 11. Oktober 1932 bot, nachdem inzwischen die Klägerin die Hypothek der Lebensversicherungsgesellschaft erworben hatte, zunächst der Beklagte bis zu 34000 RM.

Ausweislich des Versteigerungsprotokolls gab hierauf die Klägerin durch ihren Ehemann ein Gebot von 50 000 RM. ab. In der Niederschrift heißt es sodann weiter:

Berm.-Inspr. M. erklärte namens der städtischen Steuerkasse, daß von Frau Anna S. (Klägerin) auf die bevorrechtigte nicht gestundete Steuerforderung der Stadtgemeinde F. ein Betrag von 15 000 RM. bezahlt worden ist. In dieser Höhe ist die Steuerforderung auf Frau Anna S. übergegangen. Berm.-Inspr. M. erklärte, daß die Stadtgemeinde F., städt. Steuerkasse, die Übergangsbefcheinigung an Frau S. nachreichen werde.

Nachdem alsdann eine nachstehende Hypothetengläubigerin ein Gebot von 55 000 RM. abgegeben hatte, bot die Klägerin durch ihren Ehemann 80 000 und weiter 165 000 RM. Für das Gebot von 165 000 RM. erhielt sie den Zuschlag.

Unstreitig ist, daß der Vertreter der städtischen Steuerkasse dem Ehemann der Klägerin gegen die Zahlung der 15 000 RM. die Aufhebung des Versteigerungstermins bewilligt und ihm in einem mit „Interimsquittung“ überschriebenen Vordruck bescheinigt hatte, von ihm durch Scheck 15 000 RM. für bevorrechtigte Steuern zur Abwendung des Zwangsversteigerungstermins vom 11. Oktober erhalten zu haben. An Stelle dieser Quittung, deren Gültigkeit auf 10 Tage befristet war, wurde der Klägerin demnächst eine von zwei Beamten des städtischen Rechnungswesens, Steuerkassenzentrale, unterzeichnete, mit Siegel versehene sog. „Übergangsbefcheinigung“ vom 17. Oktober 1932 erteilt, worin es heißt, daß durch die Zahlung der 15 000 RM. die Forderung der Steuerkasse gemäß § 268 BGB., soweit dies gesetzlich möglich, auf die Klägerin übergegangen sei.

Im Verteilungstermin vom 19. November 1932 beantragte die Klägerin, entgegen dem aufgestellten Teilungsplan die auf sie übergegangene Steuerforderung von 15 000 RM. bei der Verteilung des Erlöses nicht zu berücksichtigen, weil sie wegen dieses Betrags den Beklagten G. persönlich in Anspruch nehmen wolle. Der Bevollmächtigte des Beklagten beantragte, diesen Antrag als unzulässig und unwirksam zurückzuweisen. Nach-Verhandlung hierüber beschloß und verkündete jedoch das Gericht, daß dem Antrage stattgegeben werde. Die hiernach nicht gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG. berücksichtigten 15 000 RM. wurden nunmehr der Klägerin auf ihre Grundschuld zugeteilt. Dem widersprach der Bevollmächtigte des Beklagten, während

der Vertreter der Klägerin den Widerspruch für unbegründet erklärte. Widerspruchsklage wurde vom Beklagten nicht erhoben.

Mit der vorliegenden Klage hat die Klägerin den Beklagten und seine beiden Miteigentümer persönlich auf Zahlung von 15000 RM. nebst Zinsen in Anspruch genommen. Das Landgericht hat im wesentlichen nach den Anträgen der Klägerin erkannt, und zwar gegen die Mitbeklagten N. durch Verjährungsurteil, das rechtskräftig geworden ist. Die Verurteilung des Beklagten G. war auf die §§ 679, 683, 670 und 812 BGB., aber auch auf § 268 das. gegründet. Seine Berufung ist erfolglos geblieben. Jedoch hat das Berufungsgericht nur den Klagegrund des § 268 BGB. anerkannt, die übrigen dagegen (Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung, Vertragsverletzung und unerlaubte Handlung) für unbegründet erklärt. Die Revision des Beklagten G. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Weder die Zulässigkeit des Rechtswegs noch die rechtliche Möglichkeit eines Übergangs öffentlich-rechtlicher Forderungen von der Art der hier in Betracht kommenden Steuer- (Grundvermögen- und Hauszins-Steuer-) Forderungen auf eine Privatperson gemäß §§ 1150, 268 BGB. sind von der Revision beanstandet worden. Nach beiden Richtungen nötigt auch die Nachprüfung von Amts wegen nicht zu einem Abweichen von der bejahenden Stellungnahme des Berufungsgerichts. In grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Gründen der zu § 774 BGB. ergangenen Entscheidung des vormaligen VIII. Zivilsenats vom 21. Dezember 1931 (RGZ. Bd. 135 S. 25) sieht der erkennende Senat keine durchgreifenden Bedenken, im Anschluß an die dort angezogene gleichmäßige Rechtsprechung den gesetzlichen Übergang bezahlter Steuerforderungen auf eine Privatperson, die den ursprünglichen Gläubiger unter den Voraussetzungen der §§ 1150, 268 BGB. befriedigt, anzuerkennen und für die Verfolgung der so aus ihren hoheitsrechtlichen Beziehungen gelösten Ansprüche den Rechtsweg zu eröffnen. Wenn der erkennende Senat in seinem Urteil vom 3. Januar 1934 (RGZ. Bd. 143 S. 91) dem aus Ausübung der Wasserpolizei erwachsenen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Erstattung der Kosten einer im Wege Zwanges durchgeführten Stauwehr-Ausbesserung in der Hand einer Privatperson als Rechtsnachfolgers kraft Abtretung den ordentlichen Rechtsweg versagt hat

(ohne zugleich zur Frage der Zulässigkeit solcher Abtretung endgültig Stellung zu nehmen), so handelte es sich dort um einen Sachverhalt wesentlich anderer Art. Gerade für das Verhältnis des Privatrechts zum Steuerrecht — das in der Erfüllung seiner Zwecke überall an privatrechtlich geordnete Verhältnisse anknüpfen müsse — hat dagegen der VIII. Zivilsenat (a. a. O. S. 29) zutreffend ausgeführt, in Fällen von der Art des ihm damals vorliegenden — es handelte sich um den Übergang des Zollanspruchs auf den Zollbürgen nach § 774 BGB. — lasse sich nicht von der Hand weisen, daß ein vom öffentlichen Recht ausgehendes Rechtsverhältnis in seiner Fortwirkung Gegenstand bürgerlich-rechtlicher Beurteilung werden könne. Gleiches muß namentlich gelten, wo öffentlich-rechtliche Forderungen bei Geltendmachung eines Vollstreckungs- oder Konkursvorrechts in einem Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Wettbewerb treten mit privatrechtlichen Forderungen, die an demselben Vollstreckungsgegenstand oder derselben gemeinschaftlichen Befriedigungsmasse beteiligt sind (vgl. dazu RGZ. Bd. 116 S. 368 [370]), und wo sich infolge der geltenden Rangordnung Anlaß zur Ausübung eines Ablösungsrechts ergibt. Dabei kann vorliegendenfalls dahingestellt bleiben, ob für die freiwillige Abtretung dasselbe anzuerkennen wäre, wie für den Übergang kraft Gesetzes nach den §§ 268, 1150, 774, 1249, 1257 BGB. Denn eine freiwillige Abtretung kommt im gegebenen Fall nicht in Frage . . . (Wird näher ausgeführt.)

Als Rechtsnachfolgerin kraft Ablösungsrechts macht nun die Klägerin in Höhe des der Stadtgemeinde auf deren Steuerforderung gezahlten Teilbetrags von 15000 RM. den persönlichen Steueranspruch gegen den Beklagten geltend. Über die persönliche Haftung des Beklagten als Gesamtschuldners besteht kein Streit (§ 4 preuß. Ges. über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923, GS. S. 29). Auch daß das Ablösungsrecht für einen bloßen Teilbetrag der Gläubigerforderung mit einer auf diesen Teilbetrag beschränkten Wirkung ausgeübt werden kann, unterliegt keinem Bedenken (§ 268 Abs. 3 BGB.; Ur. des erkennenden Senats vom 16. Februar 1916 V 337/15 in JW. 1916 S. 670 Nr. 2). Zweifelhafter könnte erscheinen, ob die Ausübung des Ablösungsrechts in Ansehung eines dinglichen Anspruchs auch den Übergang der persönlichen Forderung nach sich zieht. Die Klägerin hat auf bevorrechtigte Steuerforderungen der Stadtgemeinde gezahlt, d. h. solche, die ihr

als öffentliche Lasten des Grundstücks im Rahmen der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 3 BGB. vorgingen. Was von ihr befriedigt wurde, war der dingliche Steueranspruch. Müssen aber bei den öffentlichen Lasten eines Grundstücks wegen ihrer inneren Verwandtschaft mit den dinglichen Rechten am Grundstück die privatrechtlichen Vorschriften als entsprechend anwendbar gelten (vgl. darüber Riewald Der rechtliche Inhalt der öffentlichen Grundstückslast, JW. 1932 S. 449), so rechtfertigt sich die Folgerung, daß der Übergang des dinglichen Anspruchs kraft Ablösung nach § 1150 in Verbindung mit § 268 BGB. auch den entsprechenden persönlichen Anspruch des befriedigten Gläubigers auf den Ablösenden übergehen läßt (vgl. § 1153 Abs. 2 BGB.). Hiergegen ist auch aus der Natur der Steuer als Realsteuer kein Bedenken herzuleiten, weil die Steuer, obwohl ihr Gegenstand das Grundstück ist, doch den Eigentümer auch persönlich belastet.

Konnte bis hierher dem Berufungsrichter in der Anerkennung des Ablösungsrechts der Klägerin gefolgt werden, so ließ sich ihm nicht auch darin beitreten, daß es unerheblich sei, aus welchem Grunde die Klägerin die Steuerforderungen der Stadtgemeinde befriedigt habe. Als maßgebend für die Anwendbarkeit des § 268 BGB. will das Berufungsgericht allein anerkennen, daß durch die Teilbefriedigung der Stadtgemeinde die dem Recht der Klägerin durch die Zwangsversteigerung drohende Gefahr abgewendet worden sei. Es werde nicht vorausgesetzt, daß das Versteigerungsverfahren tatsächlich aufgehoben werde. Durch § 268 solle nicht der Schuldner eines abgelösten Rechts oder der Eigentümer des Pfandes geschützt werden. Alleiniger Zweck sei vielmehr, das Pfandrecht des Ablösenden vor dem ungewollten Untergang zu bewahren. Dieses Ziel habe aber die Klägerin erreicht, als sich die Stadtgemeinde bereit erklärt habe, die einstweilige Einstellung zu bewilligen. Aus der Ablösung sei der Klägerin keine Verpflichtung erwachsen, von der Verfolgung ihres Rechts zur Befriedigung aus dem Grundstück abzusehen. Sie habe vielmehr trotzdem alle Maßnahmen ergreifen dürfen, die ihr zweckdienlich erschienen, insbesondere selbst das Zwangsversteigerungsverfahren fortsetzen, selbst bieten und sich das Grundstück zuschlagen lassen dürfen.

Die beiden Entscheidungen des Reichsgerichts, die der Beklagte hiergegen ins Feld geführt hatte, erachtet das Berufungsgericht als

seiner Auffassung nicht entgegenstehend. Das trifft für das Urteil des erkennenden Senats vom 27. Februar 1929 (RGZ. Bd. 123 S. 338) insofern zu, als es sich dort nur darum gehandelt hatte, ob noch im Verteilungstermin, also nach Erlöschen des bedrohten Rechts am Grundstück durch den Zuschlag, ein Ablösungsrecht gemäß den §§ 1150, 268 BGB. in Frage kommen könne. Dagegen leugnet das Berufungsgericht zu Unrecht auch den Widerspruch seiner Stellungnahme mit der im Urteil vom 16. Februar 1916 (JW. 1916 S. 670 Nr. 2) niedergelegten Auffassung des erkennenden Senats. Hierbei legt es Gewicht darauf, daß in dem Falle dieser Entscheidung der Ablösungsberechtigte nur die Zinsforderung des betreibenden Gläubigers, nicht aber dessen Kapital-Teilforderung, deretwegen allein das Zwangsversteigerungsverfahren betrieben wurde, abgelöst habe und daß deshalb durch die Zahlung der bloßen Zinsen die Gefährdung des Pfandrechts nicht habe abgewendet werden, somit auch ein Ablösungsrecht nicht habe entstehen können. Damit verneint es aber für jenen Fall das Ablösungsrecht aus einem Grunde, den der erkennende Senat selbst nicht verwandt hat, aber auch nicht verwenden konnte, weil er unzutreffend ist. Das Berufungsgericht übersieht dabei, daß für das Ablösungsrecht nach § 1150 BGB., wie es damals zur Erörterung stand, nicht, wie bei § 268 BGB., Betreiben der Zwangsvollstreckung durch den Abzulösenden gefordert wird, daß hier vielmehr zur Begründung des Ablösungsrechts schon das Verlangen der Befriedigung aus dem Grundstück genügt. Das Ablösungsrecht wurde aber vom erkennenden Senat in Übereinstimmung mit dem damaligen Berufungsrichter versagt, weil festgestellt war, daß sich der Ablösende, nachdem er die Abtretung der zu zahlenden Zinsbeträge nicht erreicht hatte, zwar die Vorteile der §§ 268, 1150 BGB. habe sichern, die Zwangsvollstreckung jedoch, zu deren Abwendung er erhebliche Kapitalaufwendungen hätte machen müssen, ebenso habe hinnehmen wollen wie den damit verbundenen Verlust seines Verwaltungsbefehes; er habe dies selbst erklärt und sei selbst der Zwangsversteigerung beigetreten. In diesem Zusammenhang ist dann ausdrücklich ausgesprochen worden, daß, um das Ablösungsrecht zu begründen, die Zahlung, auch wenn es nur eine Teilzahlung war, zum Zweck der Einstellung der Zwangsvollstreckung habe geschehen müssen, und ist die Folgerung daraus gezogen, daß ein Übergang der befriedigten Zinsforderungen auf den Zahlenden nicht anerkannt, sondern

das Aufrücken der nachstehenden Hypothekengläubigerin gemäß § 1178 BGB. festgestellt wurde.

Zu Unrecht leugnet hiernach der Berufsungsrichter, daß in der Rechtsprechung des Reichsgerichts als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der §§ 1150, 268 BGB. aufgestellt sei, die Ablösung müsse zur Abwendung der Zwangsvollstreckung bestimmt gewesen sein. An diesem Erfordernisse des Schutzzwecks der Ablösung, das auch im Schrifttum Zustimmung gefunden hat (vgl. Pland-Streder BGB., 4. Aufl., § 1150 Anm. 2b, S. 1150; Staudinger BGB., 9. Aufl., Anm. III 2 zu § 1150, S. 1155), ist aber festzuhalten. Die Gegen Gründe des Berufsungsgerichts sind nicht überzeugend. Dabei mag vorweg bemerkt werden, daß nicht etwa für § 1150 BGB. (der im vorliegenden Fall, weil es sich um die Befriedigung eines dinglichen Anspruchs handelt, in erster Reihe in Frage kommt) eine Besonderheit gegenüber § 268 BGB. daraus hergeleitet werden kann, daß hier schon das Verlangen der Befriedigung aus dem Grundstück an Stelle des von § 268 geforderten Betreibens der Zwangsvollstreckung genügt. Denn die Befriedigung aus dem Grundstück erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 1147 BGB.). Und wenn § 1150 BGB. die Anforderungen in Ansehung der Nähe der Gefahr insofern geringer bemißt, als er nicht verlangt, daß der Abzulösende selbst schon die Zwangsvollstreckung betreibe, so ist daraus nichts zu entnehmen für die Voraussetzungen, die bei dem Ablösenden gegeben sein müssen, damit er den Übergang auf ihn geltend machen könne. In den vorerwähnten Urteilen des erkennenden Senats ist denn auch eine Unterscheidung in Ansehung des Zweckes der Ablösung zwischen § 268 und § 1150 BGB. nicht gemacht worden.

Das Berufsungsgericht führt aus, der Wortlaut des § 268 BGB. (dessen Vorschriften in § 1150 für entsprechend anwendbar erklärt sind) deute in keiner Weise darauf hin, daß der ablösungsberechtigte Gläubiger nach der Ablösung irgendwie in der Ausübung seines Pfandrechts eingeschränkt sein solle. Das ist an sich nicht zu bestreiten, besagt jedoch nichts für die Voraussetzungen der Ablösung selbst. Was vielmehr die Voraussetzungen anlangt, die bei der Ablösung selbst erfüllt sein müssen, damit sie die Wirkungen des § 268 Abs. 3 BGB. habe, so enthält gerade der Wortlaut des § 268 Abs. 1, indem er die Berechtigung zur Befriedigung des Gläubigers jedem verleiht, der durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an deren Gegenstände

zu verlieren Gefahr läuft, einen deutlichen Hinweis darauf, daß die Abwendung der von der Zwangsvollstreckung drohenden Gefahr der Zweck der Befriedigung des Gläubigers sein müsse und daß dieser Zweck Bedingung des Befriedigungsrechts sein solle. Das Berufungsgericht verweist auf das römischrechtliche *jus offerendi*, das dem Gläubiger den Besitz des Pfandes verschafft habe, damit er es zu seiner Befriedigung aus dem Erlöse verwenden konnte. Aber gerade in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 3 S. 690ffg., auf die der Berufungsrichter hier Bezug nimmt, war zu § 1081 des Entwurfs I bargelegt, daß dieser ursprüngliche Zweck des Ablösungsrechts heute insoweit weggefallen sei, als die Landesgesetze jedem Gläubiger, dessen Forderung durch Hypothek gesichert sei, ohne Rücksicht auf deren Rang das Recht beilegten, die Vertreibung der Forderung aus dem Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung zu verlangen. Den Zweck der Ablösung sehen demgemäß auch die Motive in der Abwendung einer unzeitigen, den Ablösenden mit dem Verlust seines Rechtes bedrohenden Zwangsvollstreckung. Ließe sich hier nun vielleicht einwenden, daß kein Grund bestehe, es nicht dem Ermessen des Ablösenden zu überlassen, ob er die durch die Ablösung gewonnene Rechtsstellung dazu benutzen wolle, der einmal eingeleiteten Zwangsvollstreckung Einhalt zu tun oder nicht, so ist dem entscheidend entgegenzuhalten, daß das Ablösungsrecht eine Ausnahmebefugnis darstellt, die als solche an den Zweck, zu dem sie gewährt wird, gebunden erscheint. Wer Gebrauch machen will von dem Ausnahmerecht, sich in einem ihm an sich fremden, persönlichen oder dinglichen Schuldverhältnis an die Stelle des Gläubigers zu setzen, muß sich auch den Zweck gefallen lassen, zu dem ihm diese Befugnis verliehen wird, und darf sie nicht zu anderen Zwecken benutzen, wie etwa dem, sich einen besseren Rang zu sichern oder an Stelle eines nur dinglich haftenden Schuldners einen auch persönlich verpflichteten zu gewinnen. Als Bedingung der gesetzlichen Ablösungswirkungen hat er die Verfolgung des Zwecks der Vollstreckungsabwendung und der Erhaltung seines gefährdeten Rechts nachzuweisen. Auf die schließliche Erreichung dieses Zwecks kommt es allerdings nicht entscheidend an; eine Vereitelung, die gegen seinen Willen erfolgt, ist ihm unschädlich (RG. in JW. 1916 a. a. O.). Auch bleibt er keineswegs an jenen Zweck gebunden, dergestalt, daß er nunmehr für die Zukunft in der Verfolgung seines bisherigen oder des abgelösten

Rechts beschränkt wäre. Aber ohne den Nachweis, daß er mit der Ab-
lösung jedenfalls zunächst die Abwendung der ihm von der Zwangs-
vollstreckung des Gläubigers drohenden Gefahr bezweckt habe, kann
er die Folge des Übergangs nach §§ 1150, 268 Abs. 3 BGB. nicht für
sich in Anspruch nehmen. Auch eigenes Entstehen des Grundstücks
aus der Zwangsversteigerung entlastet ihn hierin nicht.

Der Beklagte hat bestritten, daß es der Klägerin in dem zweiten
Versteigerungstermin vom 11. Oktober 1932 zu irgendeinem Zeit-
punkt noch um die Abwendung der Zwangsversteigerung des Grund-
stücks zu tun gewesen sei und daß sie sich von diesem Zweck bei Be-
friedigung der Steuerforderungen der Stadtgemeinde habe leiten
lassen. Die Klägerin behauptet das Gegenteil und will erst nachträg-
lich durch den Verlauf der Versteigerung zu neuen Entschlüssen
bestimmt worden sein. Der Berufungsrichter hat zu dieser Streitfrage
nicht endgültig Stellung genommen. Er durfte sich aber ihrer Beant-
wortung nicht entziehen. Es handelt sich um eine Tatfrage, die von
sich aus zu entscheiden das Revisionsgericht nicht in der Lage ist. Da,
wie noch aufzuführen sein wird, alle weiteren Klaggründe versagen,
so war zum Zwecke der Nachholung der bisher unterlassenen Prüfung
die Zurückverweisung der Sache an den Tatrichter geboten. . . (Folgt
die Verneinung der übrigen Klaggründe.)